

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1984

Nr. 32

ausgegeben am 1. September 1984

Fürstliche Verordnung vom 26. August 1984 betreffend die Einrichtung einer Stellvertretung

Im Sinne von Art. 13bis der Verfassung vom 5. Oktober 1921, in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 28. Juni 1984, LGBl. 1984 Nr. 28, betraue Ich mit Wirkung ab heutigem Tage Meinen zukünftigen Nachfolger Seine Durchlaucht Erbprinz Hans-Adam zur Vorbereitung für die Regierungsnachfolge als Meinen Stellvertreter mit der Ausübung aller Mir zustehenden Hoheitsrechte.

Über wichtige Landesangelegenheiten wird Mir Mein Stellvertreter Bericht erstatten.

Mein Stellvertreter wird wie folgt unterzeichnen:

"In Stellvertretung des Landesfürsten:
Hans-Adam, Erbprinz"

gez. Franz Josef

gez. Hans Brunhart
Fürstlicher Regierungschef